

# FÖRDERUNGEN

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2025  
an Bürger:innen **mit Hauptwohnsitz** in der Gemeinde Stadl-Predlitz gewährt:

**Hinweis:** Sämtliche Förderungen bzw. Zuschüsse gelangen **nach Antragstellung** und Prüfung durch das Gemeindeamt zur Auszahlung!

## ➤ Lehrlingsförderung

Für jeden Betrieb in der Gemeinde Stadl-Predlitz, der einen Lehrling mit Hauptwohnsitz aus der eigenen Gemeinde Stadl-Predlitz ausbildet, wird eine Förderung von € 220,-- pro positiv abgeschlossenes Lehrjahr gewährt.

## ➤ Lehrabschluss

Jeder Lehrling aus der Gemeinde Stadl-Predlitz erhält eine Förderung von € 100,-- bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung.

## ➤ Schülerbetreuung

### **Neue Mittelschule:**

Für jeden Schüler aus Stadl-Predlitz wird für die Teilnahme an Wienaktion, Schikurs und Sportwoche eine Förderung von € 30,-- gewährt.

### **Volksschule und Kindergarten:**

Für jedes Kind aus Stadl-Predlitz wird für die Teilnahme an Schwimm- und Schikursen eine Förderung von € 15,-- gewährt.

## ➤ Maturaball

Für jeden Maturaball, bei dem mindestens ein(e) Maturant:in aus der Gemeinde Stadl-Predlitz kommt, wird eine Förderung von € 100,-- gewährt.

## ➤ Studentenförderung

Für alle Studierenden, die während des gesamten Jahres ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stadl-Predlitz angemeldet haben, wird unter Vorlage einer Inskriptionsbestätigung eine jährliche Förderung von € 200,-- gewährt.

## ➤ Besamungszuschüsse

### **Rinder:**

Für alle weiblichen Rinder, die lt. AMA-Liste mit Stichtag 1. Oktober eines jeden Jahres älter als 18 Monate sind, wird ein jährlicher Besamungszuschuss von € 25,-- gewährt. Es ist eine Obergrenze von € 600,-- pro Betrieb und Jahr (das entspricht 24 Rindern laut AMA-Liste) festgesetzt.

### **Schweine:**

Es wird ein Betrag von € 50,-- pro Zuchtsau jährlich gewährt.

### **Schafe:**

Nach § 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz steht dem Betrieb pro 40 Muttertieren ein Widder im Abstand von 2 Jahren zu. Bei weniger als 40 Schafen wird der Beitrag aliquotiert. Bei mehr als 40 deckfähigen Schafen wird dann ein weiterer Widder gefördert, wenn mindestens eine 25%ige Überschreitung vorliegt und auch tatsächlich ein weiterer Widder angekauft wurde. Die Höhe der Gemeindeförderung richtet sich nach dem Durchschnittspreis für Widder der jeweiligen Rasse aus den letzten 3 Versteigerungen. Ist der tatsächliche Ankaufsbetrag niedriger als dieser Durchschnittspreis, ist der tatsächliche Ankaufspreis zugrunde zu legen. (gesetzliche Bestimmung)